



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE  
PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG  
„THEOLOGIE UND KULTUR“

Neufassung beschlossen in der  
19. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 30.06.2010  
befürwortet in der 87. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 14.07.2010  
genehmigt in der 145. Sitzung des Präsidiums am 26.08.2010  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2010 vom 30.11.2010, S. 1894

Änderung beschlossen in der  
104. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am  
28.04.2021  
befürwortet in der 161. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 26.05.2021  
genehmigt in der 333. Sitzung des Präsidiums am 17.06.2021  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2021 vom 21.09.2021, S. 926

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung .....	3
§ 3	Prüfungsausschuss .....	3
§ 4	Hochschulgrad .....	3
§ 5	Dauer und Gliederung des Studiums .....	3
§ 6	Schlüsselkompetenzen .....	4
§ 7	Praktikum .....	4
§ 8	Art und Umfang der Masterprüfung .....	5
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit.....	6
§ 10	Masterarbeit .....	6
§ 11	Gesamtergebnis der Masterprüfung .....	7
§ 12	In-Kraft-Treten.....	7

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für den Masterstudiengang „Theologie und Kultur“ der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Theologie und Kultur“.

## § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen eines Masterstudiums sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. <sup>2</sup>Die Master-Absolventinnen und Absolventen sollen fachliche Zusammenhänge überblicken und in der Lage sein, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu verbinden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (2) <sup>1</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüflinge die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. <sup>2</sup>Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.

## § 3 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Katholische Theologie.

## § 4 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Theologie und Kultur“ verliehen.

## § 5 Dauer und Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Der Umfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 72 LP bzw. 36 SWS und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 10 LP bzw. 6 SWS sowie ein Fachpraktikum von in der Regel mindestens vier Wochen, das mit sechs LP ausgewiesen wird. 30 LP entfallen auf die Masterarbeit. <sup>2</sup>Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier		SWS	LP	Empfohlenes Semester	Dauer	Voraussetzungen
	<b>Pflichtbereich</b>					
KT-MA_TK 1	Modul 1: Kultur und Kulturtheorie	6	12	1.-3. Sem.	2	--
KT-MA_TK 2	Modul 2: Kulturgeschichte und Interkulturalität	6	12	1.-3. Sem.	2	--
KT-MA_TK 3	Modul 3: Religion und Religionen	6	12	1.-3. Sem.	2	--
KT-MA_TK 4	Modul 4: Religion und Gesellschaft	6	12	1.-3. Sem.	2	--
KT-MA_TK 5	Modul 5: Medien und Künste	6	12	1.-3. Sem.	2	--
KT-MA_TK 6	Modul 6: Vermittlung und Management	6	12	1.-3. Sem.	2	--
	Summe Pflichtbereich	<b>36</b>	<b>72</b>			

	<b>Wahlpflichtbereich</b>					
KT-MA_TK 7_Neu	Modul 7: Kulturwissenschaftliche Spezialisierung	5	10	3. oder 4. Sem.	1	--
	<b>Summe Wahlpflichtbereich</b>	<b>5</b>	<b>10</b>			
	Praktikum I „Kultur“		4	2. Sem.		
	Praktikum II „Kooperation“		4	2. oder 3. Sem.		
KT-MA	Masterarbeit		30	4. Semester		
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>41</b>	<b>120</b>			

## § 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) Schlüsselkompetenzen werden im Umfang von mindestens acht LP integrativ erworben.
- (2) <sup>1</sup>Im Einzelnen werden Schlüsselkompetenzen in allen Modulen vermittelt. <sup>2</sup>Folgende Schlüsselkompetenzen können erworben werden:  
**Methodenkompetenzen:** Projektplanung und Projektorganisation, forschungspraktische Kompetenz, datenbasierte Beurteilungs- und Bewertungskompetenz, gesellschaftspolitische Reflexionskompetenz Präsentation und Dokumentation, Vermittlungskompetenzen; Medienkompetenz.  
**Sozialkompetenzen:** Team- und Kooperationsfähigkeit, Genderkompetenz, Interkulturelle Kompetenz, Moderation und Gesprächsführung.  
**Selbstkompetenz:** Selbstmanagement, Leistungsbereitschaft, fachliche Flexibilität, Innovationsfähigkeit und Kreativität.
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) <sup>1</sup>Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. <sup>2</sup>Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. <sup>3</sup>Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens zwei LP integrativ erworben werden. <sup>4</sup>Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 7 Praktikum

- (1) Im Rahmen des Studiums „Theologie und Kultur“ mit dem Abschlussziel Master sind zwei fachbezogene Praktika zu absolvieren.
- (2) Das Praktikum I „Kultur“ soll den Studierenden in Kulturinstitutionen, Verbänden oder Wirtschaftsunternehmen,
  - Einblicke in für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Theologie und Kultur“ relevante Handlungs- und Berufsfelder geben,
  - die Anwendung lern- und medientheoretischer Inhalte ermöglichen,
  - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion von Kulturvermittlung und Kulturtransfer eröffnen,

- exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Journalismus, Verlagslektorat, Verbandsarbeit, Kulturmanagement u. ä. vermitteln,
  - Möglichkeiten zur Erprobung und Entwicklung eigener Fähigkeiten und Kenntnisse (z.B. Organisations- und Projektmanagement, Tagungs- und Programmplanung in Bildungseinrichtungen, Formen der Agogik) zum Handeln in den genannten Bereichen und Berufsfeldern eröffnen.
- (3) Das Praktikum II „Kooperation“ soll den Studierenden in Organisation der interreligiösen interkonnessionellen oder interkulturellen Kooperation (z.B. Koordinierungsräte, kirchliche Arbeitsstellen für interreligiösen Dialog, Weltkirchenrat, Dialogveranstaltungen, Exposure-Projekte)
- Einblicke in für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Theologie und Kultur“ relevanten Handlungs- und Berufsfelder geben,
  - Die Notwendigkeiten, Chancen und Herausforderungen der Kooperation in nationalen und vor allem auch internationalen Kontexten verdeutlichen,
  - Möglichkeiten zur Reflexion der Rolle von religiösen und kulturellen Differenzen in gesellschaftlichen und politischen Zusammenhängen eröffnen,
  - Zur Entdeckung und Erprobung eigener Fähigkeiten und Grenzen des Engagements in religions- und kulturübergreifenden Kontexten anleiten.
- (4) <sup>1</sup>Jedes der beiden Praktika umfasst in der Regel 120 Stunden und wird mit 4 LP bepunktet. <sup>2</sup>Die Studierenden können die Praktika ab dem zweiten Semester durchführen. <sup>3</sup>Zu jedem Praktikum gehört ein im Rahmen und nach den Möglichkeiten der jeweiligen Organisation durchgeführtes kleines selbstständig verantwortetes Projekt (z.B. Durchführung einer Veranstaltung, Vortrag, Erstellung von Materialien o.ä.).
- (5) <sup>1</sup>Die oder der Studierende soll vor Aufnahme eines Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. <sup>2</sup>Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 bzw. Absatz 3 erfüllt.
- (7) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (8) <sup>1</sup>Die Anerkennung des Praktikums setzt die Anfertigung und Vorlage eines Praktikumsberichts voraus. <sup>2</sup>Der Praktikumsbericht im Umfang von i. d. R. 5-6 Seiten hält Rahmenbedingungen und wesentliche Aspekte des Ablaufs des Praktikums fest. <sup>3</sup>Zu ihm gehört auch eine Reflexion der beruflichen Erfahrungen im Praktikum vor dem Hintergrund der im Studium gewonnenen fachlichen Erkenntnisse und methodischen Kompetenzen. <sup>4</sup>Wurde im Rahmen des Praktikums ein Projekt gem. Absatz 4 durchgeführt, umfasst der zweite Teil eine i.d.R. 5 Seiten lange Projektdarstellung.
- (9) <sup>1</sup>Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss entscheiden über die Anerkennung des Praktikums auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers und des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z. B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). <sup>2</sup>Im Falle der Anerkennung stellen die genannten Instanzen ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (10) Die Praktika werden nicht benotet.

## § 8 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

- den mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen sowie zwei Praktika im Umfang von insgesamt wenigstens 90 LP und
- der Masterarbeit im Umfang von 30 LP.

## § 9 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums, der hochschulöffentlich bekannt gegeben wird, zu stellen. <sup>2</sup>Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- die gemäß § 5 für das erste bis dritte Semester vorgesehenen Module und Lehrveranstaltungen sowie die Praktika erfolgreich absolviert hat. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen zur Masterprüfung dürfen nicht mit Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung identisch sein
- und
- mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang Theologie und Kultur eingeschrieben ist.
- (3) Auf Antrag kann zur Masterarbeit auch zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene studienbegleitende Prüfungen im Umfang von wenigstens 78 LP bestanden hat.
- (4) <sup>1</sup>Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen und des Praktikums gemäß § 5,
  - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in einem dem Studiengang „Theologie und Kultur“ ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
  - Vorschläge für Prüfende,
  - die Angabe des Themas der Bachelorarbeit sowie ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit.
- <sup>2</sup>Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Masterprüfung in einem dem Studiengang „Theologie und Kultur“ ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des VwVfG. <sup>2</sup>§ 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist zu beachten.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

## § 10 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Theologie und Kultur selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>3</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Der Umfang der Masterarbeit beträgt mindestens 80 Seiten und 160.000 Zeichen.

- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel neun Monaten verlängern.

## **§ 11 Gesamtergebnis der Masterprüfung**

- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden LP gemäß § 5 als Gewichten.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der Gesamtnote der Masterarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 1 im Verhältnis 1:1.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester (WiSe) 2021/2022 für alle Studierenden des 1. Fachsemesters in Kraft.
- (2) Studierende, die sich im WiSe 2021/2022 im dritten und höheren Fachsemester befinden (ebenfalls Neu- und Wiedereinschreiber zum WiSe 2021/2022), schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung (AMBl. Nr. 10/2010, S. 1894) ab. Spätestens zum WiSe 2023/2024 tritt die bisherige Prüfungsordnung (AMBl. Nr. 10/210, S. 1894) außer Kraft und die Studierenden unterfallen dann dieser Prüfungsordnung.

## Grundstruktur Masterstudiengang „Theologie und Kultur“

### Idealtypischer Studienverlaufsplan

	Lehrveranstaltung	SWS	LP	Art	Lehreinheit
1. -3. Sem.	Modul 1: Kultur und Kulturtheorie	6 SWS	12 LP	Pflicht	Katholische Theologie Evangelische Theologie Philosophie Philologien
1. -3. Sem.	Modul 2: Kulturgeschichte und Interkulturalität	6 SWS	12 LP	Pflicht	Katholische Theologie Evangelische Theologie Pädagogik Geschichte
1.-3. Sem.	Modul 3: Religion und Religionen	6 SWS	12 LP	Pflicht	Katholische Theologie Evangelische Theologie Islamische Religionspädagogik
1. -3. Sem.	Modul 4: Religion und Gesellschaft	6 SWS	12 LP	Pflicht	Katholische Theologie Evangelische Theologie Sozialwissenschaften
1.-3. Sem.	Modul 5: Medien und Künste	6 SWS	12 LP	Pflicht	Kunstgeschichte Musikwissenschaft Philologien
1. -3. Sem.	Modul 6: Vermittlung und Management	6 SWS	12 LP	Pflicht	Katholische Theologie Evangelische Theologie Pädagogik
2. Sem.	Praktikum I „Kultur“	-	4 LP	Pflicht	
2. o. 3. Sem.	Praktikum II „Kooperation“	-	4 LP	Pflicht	
3. o. 4. Sem.	Modul 7: Kulturwissenschaftliche Spezialisierung	5 SWS	10 LP	Wahlpflicht	Katholische Theologie Evangelische Theologie, Kunstgeschichte, Geschichte, Pädagogik, Philosophie, Philologien, Sozialwissenschaften, Musik, Islam. Religionspädagogik
4.Sem.	Masterarbeit	-	30 LP	Pflicht	
<b>Summe Gesamt:</b>		<b>41 SWS</b>	<b>120 LP</b>		